



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 97

15. Juli 2019

## Vorgehen bei Fehlabschüssen

Wiederholt sind an die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) Fragen bezüglich dem Vorgehen bei einem Fehlabschuss gestellt worden. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend aufgezeigt und sollen das angemessene Vorgehen erleichtern.

Rechtsgrundlagen zu Fehlabschüssen finden sich in § 27 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, in den §§ 19 und 19a der Verordnung über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975 sowie in den Sonderverfügungen über die Bejagung spezifischer Wildtierarten (insbes. Verfügung über die Bestimmungen zur Schwarzwildjagd und Verfügung über die Regulierung des Rotwildbestandes vom 1. April 2017).

Ablauf:

Meldung des Abschusses	Im Sinne einer Selbstanzeige umgehend an die FJV: 043 257 97 97 (Bürozeiten) oder 043 257 97 57 (Hotline), zudem an die bevollmächtigte Person im Jagdrevier
Beweismittel	Tier ausgeweidet und in der Decke gekühlt (Haupt und Gesäuge verbleiben vollständig am Tier), Innereien müssen aufbewahrt werden
Rapportierung	Durch Polizei, Organe der FJV oder eingetragene Jagdaufseher/ Jagdaufseherinnen
Untersuchung, Beurteilung und Entscheid	Durch die zuständige Untersuchungsbehörde (Statthalteramt oder Staatsanwaltschaft)
Administrativmassnahmen	Bei Unterlassen einer Selbstanzeige durch FJV (Jagdpassentzug/ Prüfungswiederholung)